

## Was tun beim Fund eines Tieres?

Von Gieri Bolliger,  
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Jedes Jahr werden in der Schweiz zwischen 10 000 und 20 000 Heimtiere vermisst. Wer ein Tier findet, hat gewisse Pflichten. Kommt er diesen nicht nach, kann dies sogar strafrechtliche Konsequenzen haben.

Ein Tier, das verloren geht oder seinem Eigentümer entlaufen ist und anschliessend einer anderen Person zuläuft oder von ihr gefunden wird, bezeichnet man als Findeltier. Das Zivilgesetzbuch schreibt vor, was der Finder eines Tieres zu tun hat. Ist ihm der Eigentümer des Tieres bekannt, muss er diesen direkt benachrichtigen. Ist der Eigentümer hingegen unbekannt, hat man den Fund der kantonalen Meldestelle für Findeltiere anzuzeigen.

Die Meldung eines Findeltieres kann in den meisten Kantonen per Internet, Fax, Telefon oder Briefpost erfolgen. Entsprechende Formulare finden sich nicht nur auf den Websites der kantonalen Meldestellen, sondern oftmals auch auf der Gemeindekanzlei, dem Polizeiposten, beim Tierarzt, bei örtlichen Tierschutzvereinen oder im Tierheim. Die Anzeige sollte so schnell wie möglich erfolgen, am besten noch am Tag des Fundes. Meistens macht sich der Halter Sorgen um sein vermisstes Tier und ist sehr froh darüber, baldmöglichst zu erfahren, dass dieses gefunden wurde. Kann der Eigentümer nicht innerhalb von zwei Monaten seit der Fundanzeige beziehungsweise der Übergabe des Tieres an ein Tierheim festgestellt werden, geht das Eigentum vollumfänglich auf den Finder respektive das Tierheim über.

Die gesetzlichen Finderpflichten gelten übrigens auch, wenn die Situation darauf schliessen lässt, dass ein Findeltier ausgesetzt worden ist. Oftmals sind die Umstände, unter denen ein Tier aufgefunden wird, nicht eindeutig; so könnte das vermeintlich ausgesetzte Tier seinem Halter beispielsweise auch gestoh-

len und dann irgendwo zurückgelassen worden sein. Auch wer ein totes Heimtier findet, sollte dies unbedingt melden. Für den besorgten Halter ist die Unklarheit über den Verbleib seines vermissten Tieres meistens schlimmer als die traurige Gewissheit über dessen Tod.

Da bei Hunden seit 2007 gesamtschweizerisch eine Markierungspflicht durch einen Mikrochip besteht und auch immer mehr Katzen auf diese Weise gekennzeichnet werden, sollten Findelhunde und -katzen stets mit einem entsprechenden Lesegerät kontrolliert werden. Mittels der Identifikationsnummer kann der Eigentümer eines gechippten Tieres sofort festgestellt werden. Über Lesegeräte verfügen viele Tierheime und Tierärzte sowie teilweise auch die Polizei. Trägt ein Hund eine Hundesteuermarke, kann zudem auch die darauf angegebene Gemeinde kontaktiert werden.

Wer einen Tierfund nicht so schnell wie möglich meldet, verstösst gegen seine gesetzlichen Finderpflichten und macht sich damit unter Umständen wegen «Nichtanzeigens eines Fundes» strafbar. Bei einer vorsätzlichen Handlung wird der Finder nach den Regeln des Strafgesetzbuchs mit einer Busse belegt. Behält er das gefundene Tier einfach, begeht er zusätzlich auch noch eine sogenannte «unrechtmässige An-

eignung» und wird ebenfalls bestraft, falls der Eigentümer einen entsprechenden Strafantrag stellt.

Um seinen Pflichten nachzukommen, muss der Finder das Findeltier nicht nur melden, sondern auch angemessen, das heisst nach den Grundsätzen des Tierschutzrechts, unterbringen und versorgen. Wer ein Findeltier selber artgerecht halten und pflegen kann, darf es nach der Fundmeldung bei sich zu Hause betreuen. Hierzu gehört nicht nur die Fütterung und Pflege, sondern auch die allenfalls nötige tierärztliche Versorgung. Eine Pflicht, das Tier bei sich aufzunehmen, besteht jedoch nicht; es muss einfach an einem geeigneten Ort, beispielsweise in einem Tierheim untergebracht werden. Wichtig ist, dass man der kantonalen Meldestelle klar angibt, wo das Tier untergebracht wird.

Zu beachten ist, dass die Übergabe eines Findeltieres an ein Tierheim nicht die Anzeige bei der kantonalen Meldestelle ersetzt. Deshalb sollte man sich unbedingt eine schriftliche Bestätigung ausstellen lassen, dass das Heim die Anzeige übernimmt. Damit hat der Finder ein Beweismittel, dass er seine Pflichten erfüllt hat.

Für die Unterbringung, Fütterung und Pflege eines Findeltieres muss sein Eigentümer aufkommen, wenn dieser ausfindig gemacht werden kann. Er schuldet dem Finder zu den angefallenen Unterhalts- und Versorgungskosten ausserdem einen Finderlohn, der in der Regel rund zehn Prozent des materiellen Werts des Tieres beträgt. ■

Anzeige

## Akupunktur für Tiere

Bew. Veterinärdienst Kt. Luzern  
Mitglied BTS



Claudia Sutter

[www.tieraku.ch](http://www.tieraku.ch) 076 - 528 51 65